

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

1. sich das Luftfahrzeug nicht in einem Zustand befindet, der den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen entspricht und/oder die diesbezüglichen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt sind,

2. der/die Führer des Luftfahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebenen Erlaubnisse und erforderlichen Berechtigungen zum Führen dieses Luftfahrzeuges hatten.

Für die Risikobeschränkung spreche der materielle Inhalt der Klausel. Aus ihm ergebe sich, dass der Versicherer von vornherein Deckungsschutz nur bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen bzw. bei Vorliegen der vorgeschriebenen Erlaubnisse und erforderlichen Berechtigungen gewähren wolle.

Damit stellt § 1 Nr. 3.1 der Bedingungen eine Risikobeschränkung dar.

2. Die tatsächlichen Voraussetzungen der Risikobeschränkung sind gegeben. Die erforderliche Außenstartgenehmigung lag zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht vor. ...

Hausratversicherung

Die Einreichung einer Stehgutliste ist in den nach dem neuen VVG zu beurteilenden Fällen keine spontan zu erfüllende Obliegenheit (mit Anmerkung von Prof. Dr. Dirk-Carsten Günther)

VHB 08 Abschn. B § 8 Nr. 2; VVG §§ 28, 82

*** Bei einer verspäteten Vorlage einer Stehgutliste kann sich der Versicherer, der eine Schadensmeldung zu einem Zeitpunkt bekommt, in welchem der VN dieser Obliegenheit noch nachzukommen vermag, nicht auf eine teilweise Leistungsfreiheit berufen, wenn er entgegen § 28 Abs. 4 S. 2 VVG es unterlassen hat, den VN auf die Obliegenheit hinzuweisen. ***

(583) OLG Karlsruhe, Urteil vom 20. 9. 2011 (12 U 89/11)

Die Kl. verlangten aus einer Hausratversicherung eine restliche Entschädigung für Einbruchschäden.

Die Kl. stellten bei Urlaubsrückkehr am 14. 3. 2010 fest, dass in ihr Haus eingebrochen worden war. Sie meldeten den Einbruch bei der Polizei und zeigten den Vorfall der Bekl. an. Der von der Bekl. beauftragte Sachverständige S. ließ die Kl. am 2. 6. 2010 eine sogenannte Abfindungserklärung über 28 500 Euro unterzeichnen. In der Erklärung hieß es, dass die Abfindungserklärung vorbehaltlich der Zustimmung des Versicherers gelte. Letztlich teilte die Bekl. mit, sie werde den Gesamtschaden mit einer Zahlung von pauschal 5000 Euro regulieren. Die Bekl. hielt sich hinsichtlich eines höheren Entschädigungsbetrags für leistungsfrei, weil die Kl. entgegen Abschn. B § 8 Nr. 2 a ff VHB 08 erst am 17. 5. 2010 eine Stehgutliste bei der Polizei eingereicht hatten.

Die Kl. trugen vor, die Aufstellung der entwendeten Gegenstände sei sehr mühselig und zeitaufwendig gewesen. Zum Teil habe der Erwerb der Gegenstände über 20 Jahre zurückgelegen. Hinzu komme, dass bei den durch Schenkung erhaltenen Gegenständen die Mitarbeit anderer Personen zum Nachweis des Werts erforderlich gewesen sei. Davon abgesehen liege keine grobe Fahrlässigkeit vor. Die Kl. seien von der Polizei nicht auf die außerordentliche Bedeutung der bei der Polizei einzureichenden Stehgutliste für eine Erfolg versprechende Ermittlungsarbeit hingewiesen worden. Sie seien am 27. 3. 2010 für zwei Wochen in einen schon lange verbindlich gebuchten Urlaub gefahren und am 11. 4. 2010 zurückgekommen. Am 12. 4. 2010 habe der Kl. im Briefkasten die Mitteilung der Polizei gefunden, dass das Verfahren bereits am 31. 3. 2010 eingestellt worden sei, da die Polizei keine Aussicht gesehen habe, die Täter zu ermitteln. Am 30. 4., 8. und 9. 5. 2010 hätten die Kl. Notdienst gehabt. Schon nach dem eigenen Vortrag der Bekl. müsse den Kl. zumindest eine Frist von drei Wochen zur Einreichung der Stehgutliste gewährt werden. Die Polizei habe

indes schon vor Ablauf der den Kl. auch nach Vortrag der Bekl. einzuräumenden Frist die Ermittlungen eingestellt. Damit sei selbst dann, wenn eine Obliegenheitsverletzung bejaht werde, diese in keiner Weise kausal für gefahrerhöhende Umstände.

Die Bekl. trug vor, die Kl. seien durch das polizeiliche Merkblatt bereits am 14. 3. 2010 ausdrücklich auf die Bedeutung der der Polizei einzureichenden Stehgutliste für eine Erfolg versprechende polizeiliche Ermittlungsarbeit hingewiesen worden. Den Kl. sei die polizeiliche Schadensmeldung am 14. 3. 2010 ausgehändigt worden. Die ermittelnde Staatsanwaltschaft habe das Verfahren gegen Unbekannt am 31. 3. 2010 eingestellt, weil sie einen Täter nicht habe ermitteln können und weitere Nachforschungen keinerlei Erfolgsaussicht versprochen hätten, da die Kl. bis zu diesem Zeitpunkt weder der Polizei noch der Staatsanwaltschaft die für Erfolg versprechende Ermittlungen zwingend erforderliche Stehgutliste hätten zukommen lassen. Weder die Polizei noch die Staatsanwaltschaft hätten zu diesem Zeitpunkt gewusst, welche Gegenstände in welchem Umfang und mit welchem Wert den Kl. bei dem Einbruchdiebstahl abhandengekommen seien. Da den Kl. keine Massenware, sondern wertvolle individualisierte Gegenstände gestohlen worden seien, sei bei rechtzeitiger Einreichung der Stehgutliste von erfolgversprechenden polizeilichen Ermittlungen auszugehen gewesen. Da das Verhalten der Kl. im höchsten Maß grob fahrlässig gewesen sei, habe die Bekl. den Schadensbetrag von 28 500 Euro auf 5000 Euro gekürzt.

Das LG hat der Klage teilweise stattgegeben.

Die Berufung der Kl. hatte weitgehend Erfolg.

Aus den Gründen:

Den Kl. steht die volle vertragsgemäße – unstreitig insgesamt 28 500 Euro betragende – Entschädigung zu. Eine Leistungskürzung kommt hier nicht in Betracht, weil die Bekl. die Kl. entgegen § 28 Abs. 4 S. 2 VVG nicht auf die Obliegenheit hingewiesen hat. Zudem fehlt es an einem groben Verschulden. Den Kl. kann wegen der Besonderheiten des Sachverhalts lediglich der Vorwurf einfacher Fahrlässigkeit gemacht werden.

1. Allerdings gibt der vorliegende Fall schon Anlass daran zu zweifeln, ob mit der Handlungsanweisung in Abschn. B § 8 Nr. 2 a ff VHB 08, „der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen“ – gemeinhin als „Stehgutliste“ bezeichnet (*Knappmann* in *Prölss/Martin*, VVG 28. Aufl. § 26 VHB 2000 Rn. 5) –, wirksam eine Obliegenheit begründet wird, weil der Inhalt der Obliegenheit vielleicht nur oberflächlich klar erscheint. So wird die Auffassung vertreten, die Liste müsse schon wegen ihres Zwecks, die Fahndung zu erleichtern, möglichst detailliert sein, sodass der Obliegenheit nicht entsprochen sei, wenn der VN entgegen seinen Möglichkeiten Detailangaben unterlasse (*Knappmann* aaO Rn. 9). Demgegenüber wird vertreten, an den Inhalt der Anzeige würden keine besonderen Anforderungen gestellt. Deshalb verfanget der Einwand nicht, eine Verzögerung sei deshalb begründet, weil noch Ermittlungen zum Umfang der abhandengekommenen Sachen hätten angestellt werden müssen (*Rüffer* in *Beckmann/Matusche-Beckmann*, Versicherungsrechts-Handbuch 2. Aufl. § 32 Rn. 182). Zudem wird die Meinung vertreten, bis zu einem gewissen Grad seien Sammelbezeichnungen zulässig. Je höher der Wert, umso genauer müsse die Sache im Interesse der Fahndung beschrieben werden. Eine Vollständigkeit der Liste müsse und dürfe der VN nicht abwarten. Unter Umständen müsse er die wertvollsten Stücke gesondert und im Voraus melden; bei längeren Inventuren Teillisten vorlegen (*Martin*, Sachversicherungsrecht 3. Aufl. X II Rn. 76). Andererseits seien unvollständige oder zu pauschale Angaben in der Liste ein Verstoß gegen die Obliegenheit (wiederum *Martin* aaO Rn. 77).

Eine Stehgutliste soll nach Auffassung von *Rixecker* (zfs 2002, 537) ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen nach Art, Anzahl und charakteristischer Beschaffenheit der entwendeten Gegenstände sein. Ihr Maß werde von ihrem Zweck bestimmt: Sie müsse dazu dienen können, nach der Beute Erfolg versprechend zu fahnden. Dabei könnten auch einmal Sammelbezeichnungen verwendet werden, diese bedürften aber, wenn es um wertvolle Gegenstände gehe, der baldigen Konkretisierung. Natürlich könnten der Polizei statt eines Verzeichnisses auch Fotos des entwendeten Hausrats vorgelegt werden. Dann müsse allerdings klargestellt werden, welche der abgebildeten Gegenstände entwendet worden sein sollen.

Nach der Rechtsprechung des BGH (NJW-RR 1988, 728) handelt es sich bei einer Stehglutliste um eine Aufstellung der entwendeten, möglichst genau beschriebenen Sachen. Eine Aufstellung elektronischer Geräte, in der nur deren Typenbezeichnung, nicht aber die Gerätenummern enthalten seien, sei keine ordnungsgemäß erstellte Stehglutliste. Allerdings sei der VN dann entschuldigt, wenn ihm die Beibringung dieser zusätzlichen Angaben nicht möglich ist. Seine Entlastung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass er vor dem Versicherungsfall keine diese zusätzlichen Angaben ermöglichenden Aufzeichnungen erstellt hat.

Von alldem liest der VN in den Bedingungen allerdings nichts. Insbesondere findet er keine Handlungsanweisung zu dem hier vorliegenden Sachverhalt, dass sehr detaillierte Angaben möglich sind, deren Beschaffung aber mehr Zeit in Anspruch nimmt, als die eilige Fahndung zulässt. Zudem wird dem durchschnittlichen VN ohne Erläuterung seitens der Polizei oder des Versicherers nicht bekannt sein, welche Detailangaben in welchem Zeitraum für einen raschen Fahndungserfolg erforderlich sind. Im allgemeinen Bewusstsein sind wohl eher die Fernsehfahndungen verankert, in denen selbst nach Jahr und Tag mit Lichtbildern und auch Wertangaben und Anschaffungsdaten gearbeitet wird. Schwierigkeiten kann auch die rein verbale Darstellung von entwendeten Sachen bereiten. Die Mitglieder des Senats haben versucht, allein aus dem Gedächtnis in ihrem Haushalt vorhandene Schmuckstücke für eine Identifizierung brauchbar zu beschreiben, und sind dabei weitgehend gescheitert.

Dass diesen Problemen allein mit dem Merkmal des Verschuldens sinnvoll begegnet werden kann, erscheint zweifelhaft. Vieles spricht dafür, dass der am Fahndungserfolg interessierte Versicherer dem betroffenen VN unverzüglich jemanden zur Seite stellt, der Gegenstand und Umfang der Meldungen mit ihm bespricht und seine berechtigten Belange mit konkreten Auskunftsverlangen und Weisungen (Abschn. B § 8 Nr. 2 a ff VHB 08) wahr. Allerdings kann hier letztlich offenbleiben, ob eine derart unscharfe Bestimmung wie Abschn. B § 8 Nr. 2 a ff VHB 08 eine Obliegenheit wirksam begründen kann, denn die Klage hat schon aus anderen Gründen Erfolg.

2. Die Bekl. kann sich schon deshalb nicht auf eine teilweise Leistungsfreiheit berufen, weil sie es entgegen § 28 Abs. 4 S. 2 VVG unterlassen hat, die Kl. auf die Obliegenheit hinzuweisen. Das LG hat eine solche Verpflichtung des Versicherers, auf die Vorlagepflicht hinzuweisen, verneint und dies mit der Rechtsprechung zu spontan zu erfüllenden Obliegenheiten begründet. Damit hat das LG den Stand der Rechtsprechung korrekt wiedergegeben. Der Senat ist jedoch der Auffassung, dass diese zur alten Rechtslage entwickelte Auffassung nicht mehr aufrechterhalten werden kann für Versicherungsfälle, die – wie der vorliegende – nach neuem Versicherungsrecht zu beurteilen sind. Es sind keine Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen könnten, den Versicherer, der eine Schadensmeldung zu einem Zeitpunkt bekommt, in welchem der VN seiner Obliegenheit noch nachzukommen vermag, aus seiner Verpflichtung zu einem Hinweis zu entlassen (so wohl auch *Knappmann* aaO Rn. 12). Dass hier – worauf die Bekl. abheben möchte – möglicherweise ein bei der Schadensabwicklung eingeschalteter Versicherungsmakler zu einer entsprechenden Belehrung der Kl. gehalten war, ändert an der Verpflichtung der Bekl. nichts.

3. Darüber hinaus ist die Bekl. aber auch deshalb nicht leistungsfrei, weil den Kl. kein Vorwurf groben Verschuldens gemacht werden kann. Das – von den Kl. zu beweisende – Fehlen einer groben Fahrlässigkeit ergibt sich hier schon aus dem Inhalt der beigezogenen Ermittlungsakte und aus den glaubwürdigen Angaben des Kl. im Senatstermin.

Der Kl. hat dem Senat geschildert, dass seitens der mit der Sache befassten Polizeibeamten ihm gegenüber geäußert worden sei, dass er sämtliche entwendeten Gegenstände in eine möglichst genaue Liste – am besten unter Beifügung entsprechender Fotografien – aufnehmen und diese dann an die Polizei übersenden solle. Dies deckt sich mit dem in der Ermittlungsakte vorhandenen Aktenvermerk vom 22. 3. 2010, wonach der Kl. zum damaligen Zeitpunkt telefonisch zusicherte, eine möglichst vollständige Schadensaufstellung so schnell wie möglich zur Anzeige einzusenden, um „Nachweise bzw. Fotos des Schmucks zu besorgen, ... jedoch noch eine Weile“ benötigen werde. Zur Erstellung der Schadensaufstellung hat der Kl. sodann nach seinen überzeugenden Angaben im Ter-

min recherchiert, welche Gegenstände abhandengekommen waren, und, um eine Angabe zu deren Wert machen zu können, alte Kontoauszüge durchgesehen oder von ihm herausgesuchte Bilder Juwelieren zu Bewertung vorgelegt. Die entsprechenden Angaben und Nachweise finden sich denn auch bei der vom Kl. zuletzt überlassenen, in der Ermittlungsakte befindlichen Stehglutliste. Nachvollziehbar hat der Kl. ferner erläutert, dass er aufgrund des Umstands, dass bereits nach zwei Wochen die Einstellung des Verfahrens verfügt worden sei, davon ausgegangen sei, dass eine besondere Beschleunigung der Erstellung der von ihm verlangten Liste nicht veranlasst gewesen sei. Schließlich seien sowohl er als auch seine Frau nicht nur beruflich infolge des kurz zuvor erfolgten Erwerbs einer Zahnarztpraxis und anstehender Notdienste damals stark belastet gewesen, sondern hätten darüber hinaus noch einen bereits vor dem Schadensfall fest gebuchten Urlaub antreten müssen. Bei dieser Sachlage kann den Kl. allenfalls leichte Fahrlässigkeit zum Vorwurf gemacht werden (*Rixecker* zfs 2002, 537).

4. Soweit die Kl. allerdings eine Verzinsung des hinsichtlich der vorgerichtlichen Anwaltskosten verfolgten Freistellungsanspruchs begehren, war die Klage abzuweisen (vgl. *Löwisch/Feldmann* in Staudinger, BGB 2009 § 288 Rn. 6).

Anmerkung

Die Entscheidung des OLG Karlsruhe behandelt einen Sachverhalt, wie er ähnlich nicht selten vorkommt. Die beiden VN stellten am 14. 3. 2010 einen Einbruchdiebstahl fest. Am gleichen Tag, so das allerdings bestrittene Bekl.-Vorbringen, händigte die Polizei den VN ein polizeiliches Merkblatt aus, in dem auf die Bedeutung einer einzureichenden Stehglutliste für eine Erfolg versprechende polizeiliche Ermittlungsarbeit hingewiesen wurde. Am 22. 3. 2010 fragte die Polizei bei einem der VN nach. Dieser sicherte zu, eine vollständige Stehglutliste schnell bei der Polizei einzureichen. Eine Stehglutliste reichten die VN erst am 17. 5. 2010 bei der Polizei ein. Der Versicherer kürzte aufgrund der Verletzung der Obliegenheit zur unverzüglichen Einreichung der Stehglutliste die Entschädigungsleistung gem. § 28 Abs. 2 S. 2 VVG von 28500 Euro auf 5000 Euro.

Aufgrund des Sachverhalts, soweit er sich aus den veröffentlichten Entscheidungsgründen ergibt, erstaunt zum einen die vom Hausratversicherer vorgenommene hohe Kürzungsquote von rd. 82,5%¹, aber noch mehr, dass das OLG Karlsruhe überhaupt keine Kürzung vornahm.

Die Begründung des OLG Karlsruhe ist zu hinterfragen, insbesondere, dass

- nach Auffassung des Gerichts zu bezweifeln sei, ob mit der Formulierung zur unverzüglichen Einreichung einer Stehglutliste in Abschn. B § 8 Nr. 2 a ff VHB 08 überhaupt wirksam eine Obliegenheit begründet werde (hierzu I);
- den VN allenfalls leichte Fahrlässigkeit zum Vorwurf gemacht werden könne (hierzu II);
- die zum alten VVG entwickelte Auffassung, wonach es sich bei der Einreichung einer Stehglutliste um eine spontan zu erfüllende Obliegenheit handle, nach dem neuen VVG anders zu beurteilen sei und es immer einer Hinweispflicht des Versicherers bedürfe (hierzu III).

Ferner werden die zum neuen VVG von der Rechtsprechung entschiedenen Fälle vorgestellt, bei denen bei der verspäteten Einreichung einer Stehglutliste eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Obliegenheitsverletzung bejaht wurde (hierzu IV).

I. Das OLG Karlsruhe bezweifelt, ob Abschn. B § 8 Nr. 2 a ff VHB 08 eine *wirksame Obliegenheit* begründe, da der Inhalt der Obliegenheit „vielleicht nur oberflächlich klar erscheint“. Begründet wird dies mit den in Literatur und Rechtsprechung vertretenen unterschiedlichen Ansichten zur konkreten Ausgestaltung der zeitlichen und inhaltlichen Voraussetzungen der Stehglutliste.

1. Die Formulierung des Tatbestands der Stehglutlistenobliegenheit in Abschn. B § 8 Nr. 2 a ff VHB 08, d.h. der Obliegenheit zur „unverzüglichen“ Einreichung eines „Verzeichnisses

¹ Ausführlich zu Kürzungsquoten in der Sachversicherung *Güntner/Spielmann* r+s 2008, 133 (177) m.w.N.

der abhandengekommenen Sachen“, ist identisch mit den Vorgängerregelungen (z. B. den VHB 92). Auf eine Unwirksamkeit gem. §§ 305 ff. BGB stellt das OLG Karlsruhe nicht ab. Für das Gericht bestehen vielmehr Zweifel, ob überhaupt eine vertragliche Vereinbarung einer Obliegenheit i. S. d. § 28 Abs. 2 S. 1 VVG besteht.

Es entspricht allgemeiner Auffassung, dass eine Obliegenheit hinreichend bestimmt sein muss². Der VN muss wissen, welches Verhalten der Versicherer von ihm fordert. Die Rechtsprechung stellt dabei keine allzu hohen Anforderungen an die Konkretisierung. Dies ist im Grundsatz einleuchtend, da es dem Verfasser der AVB möglich sein muss, das zu fordernde Verhalten abstrakt zu formulieren, da nicht jede erdenkliche Situation sprachlich ausgekleidet werden kann. Dies wird durch die umfangreiche Begründung des OLG Karlsruhe belegt, welches über mehrere Absätze die zur Ausgestaltung der Stehgutliste vertretenen Auffassungen wiedergibt und sodann moniert, dass von alledem der VN in seinen Bedingungen nichts lese. Die inhaltliche Ausgestaltung mit einem solch dezidierten Inhalt hätte zur Folge, dass allein die Stehgutlistenobligiegenheit nicht in einem Satz, sondern mit einer Reihe von Sätzen zu regeln wäre. Derart umfangreiche Ausführungen allein zu einer Obliegenheit würden zum einen dazu führen, dass das Bedingungsmerk – da ähnliche Maßstäbe dann auch für andere Regelungen gelten – noch weitaus umfangreicher wird, sodass es (erst recht) nicht vom VN gelesen wird. Zum anderen wäre auch durch eine noch so dezidierte Ausgestaltung einer einzelnen Obliegenheit nicht sichergestellt, dass damit tatsächlich alle Sachverhaltsvarianten abgedeckt wären, erst recht nicht in der Sachversicherung mit ihrer großen Bandbreite an unterschiedlichsten Lebenssachverhalten.

2. Es bestehen nach allgemeiner Ansicht keine Zweifel an der Wirksamkeit des Tatbestands der Stehgutlistenobligiegenheit³. Die Anforderung, „unverzüglich“ die Liste der entwendeten Gegenstände bei der Polizei einzureichen, ist frei von Bedenken. Auch ein versicherungsrechtlicher Laie wird vielleicht nicht wissen, aber doch zumindest erahnen, dass „unverzüglich“ etwa dem entspricht, was ein Jurist in § 121 BGB „ohne schuldhaftes Zögern“ definiert. Vorgebliche „Präzisierungen“, z. B. mit dem Inhalt, dass eine Stehgutliste innerhalb einer kalendermäßig bestimmten Frist einzureichen sei (wie dies in älteren AVB mit einer Dreitagefrist der Fall war), stoßen weitaus eher auf Bedenken⁴.

Der durchschnittliche und verständige VN wird auch wissen, was gemeint ist, wenn von ihm abverlangt wird, dass „ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen“ ist. Dass hiermit mehr gemeint ist als z. B. nur eine schlagwortartige Umschreibung des Diebesguts, liegt für den Geschädigten eines Einbruchdiebstahlschadens auf der Hand. Gleiches gilt für die Selbstverständlichkeit, dass höhere Anforderungen bei besonders werthaltigen und individuellen Gegenständen bestehen als bei einem Bagatellschaden oder bei „Allerweltsware“⁵.

II. Nach Auffassung des Senats liegt „allenfalls leichte Fahrlässigkeit“ vor.

1. Das Gericht stützt sich auf die Schilderung des VN vor dem Senat. Dies erscheint zivilprozessual bedenklich. Eine Parteivernehmung (§ 448 ZPO) hat offenbar nicht stattgefunden, sondern eine Parteianhörung (§ 141 ZPO). Eine Parteianhörung als „Beweis“ wird von der Rechtsprechung des BGH für den Nachweis des äußeren Bildes eines – vorliegend offenbar unstreitigen – Einbruchdiebstahls im Rahmen des Beweismodells des BGH mit seinen wechselseitigen Beweiserleichterungen zugelassen⁶. Außerhalb des Entwendungsnachweises bleibt im Versicherungsrecht für eine Parteianhörung als „Beweis“ kein Raum⁷. Wie sich bereits aus dem Wortlaut des § 141 ZPO ergibt, soll mit der Anhörung keine Beweisaufnahme durch die „Hintertür“ erfolgen. Ansonsten würden die Unterschiede zwischen einer Parteianhörung und einer Parteivernehmung verwischt. Vorliegend wäre bei fehlender Zustimmung der Bekl. (§ 447 ZPO) nur eine Parteivernehmung von Amts wegen (§ 448 ZPO) möglich gewesen, wenn deren Voraussetzungen vorliegen, insbesondere der sogenannte Anbeweis⁸.

2. Auf Grundlage des Sachverhalts bestehen Zweifel, ob der VN, eine zulässige Parteivernehmung unterstellt, mit seiner mündlichen Schilderung vor dem Senat die gesetzliche Verschuldensvermutung des § 28 Abs. 2 S. 2 VVG bzw. § 82

Abs. 2 S. 2 VVG widerlegen kann. Bei der Einreichung einer Stehgutliste nach etwas mehr als zwei Monaten und der Werthaltigkeit des Diebesguts bestehen Zweifel. Zudem erfolgte, wenngleich bestritten, bei Aufnahme der Strafanzeige die Aushängung eines schriftlichen Hinweises der Polizei über die Wichtigkeit, eine Stehgutliste bei der Polizei einzureichen sowie unstreitig eine telefonische Nachfrage der Polizei. Wenn nach diesem gegebenenfalls sogar zweiten Hinweis durch die Polizei ein weiterer Monat verstreicht, entfällt die grobe Fahrlässigkeit nicht dadurch, dass der VN erst noch Fotos besorgt, sich Gedanken machen muss, welche Gegenstände abhandengekommen sind, oder weil aufgrund beruflicher Belastung und eines Urlaubs wenig Zeit zur Verfügung gestanden haben soll⁹.

III. Dass immer eine Belehrung erfolgen muss, überzeugt nicht. Das OLG Karlsruhe führt die Rechtsprechung an, wonach es sich bei der Obliegenheit zur unverzüglichen Einreichung einer Stehgutliste um eine spontan zu erfüllende Obliegenheit handelt; diese Rechtsprechung könne aber bei dem VVG 08 nicht mehr herangezogen werden.

1. Für die dogmatische Einordnung der Stehgutlistenobligiegenheit ist es unerheblich, ob das VVG a. F. oder das neue VVG gilt. Der Gesetzgeber sah ausdrücklich davon ab, den Begriff der Obliegenheit zu definieren. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll auf die bisherige Rechtsprechung zurückgegriffen werden¹⁰. Es gelten die zum alten VVG herausgearbeiteten Grundsätze. Bei der Obliegenheit zur unverzüglichen Einreichung einer Stehgutliste handelt es sich nach ganz herrschender Meinung um eine Spontanobligiegenheit¹¹. Bei einer solchen Obliegenheit gibt es keine Belehrungspflicht, weder nach dem VVG a. F. über die Relevanzrechtsprechung noch nach dem neuen VVG in Form einer Belehrung gem. § 28 Abs. 4 VVG¹².

2. Eine Belehrungspflicht kann es nur über den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) geben. Der BGH hat dies im

2 Ausführlich z. B. Wandt in Langheid/Wandt, Münch. Komm. zum VVG § 28 Rn. 30 ff. m. w. N.

3 Vgl. aus der Rechtsprechung des BGH zur Stehgutliste: VersR 2010, 903; VersR 2008, 1491 = r+s 2008, 513; r+s 1988, 146; VersR 1993, 830.

4 Z. B. § 13 Nr. 1 a S. 2 AEB: „Eine Aufstellung der entwendeten Sachen ist der Polizeidienststelle innerhalb dreier Tage nach Feststellung des Verlustes einzureichen“.

5 Vgl. z. B. OLG Köln VersR 1996, 1533.

6 Näher hierzu, auch kritisch, Günther, Betrug in der Sachversicherung, Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe 2006 S. 67 ff.

7 Vgl. z. B. LAG Chemnitz MDR 2000, 724 und OLG Frankfurt/M. VersR 1988, 57 zu besonderen Konstellationen.

8 BGH VersR 1992, 867.

9 Vgl. z. B. OLG Hamm VersR 1992, 489, wonach die grobe Fahrlässigkeit nicht dadurch entfällt, dass der VN alters- oder krankheitsbedingt persönlich nicht zur Fertigung einer Stehgutliste in der Lage ist, oder LG Köln VersR 2005, 497, wonach der Umstand, dass ein angetretener Urlaub noch zu Ende geführt wird, den VN nicht exkulpert, einerseits und andererseits OLG Frankfurt/M. VersR 2002, 885 L zur krankheitsbedingten Abwesenheit des VN und OLG Koblenz vom 15. 12. 2006 (10 U 1678/05 – VersR 2007, 1694) zur verzögerten Vorlage einer Stehgutliste aufgrund des Erfordernisses einer Betriebsunterbrechung wegen Inventur bei sehr umfangreichen Entwendungen des Warenbestands.

10 So in der Gesetzesbegründung zu § 28 VVG Abs. 1.

11 BGH VersR 2008, 1491; VersR 2010, 903; OLG Köln VersR 2011, 792; VersR 2008, 917; VersR 2004, 1453; r+s 2000, 339; OLG Hamm VersR 1992, 489; OLG Frankfurt/M. NVersZ 2001, 37; OLG Düsseldorf VersR 2009, 354 unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung in VersR 2005, 1277 = r+s 2003, 457; OLG Celle VersR 2009, 631 = r+s 2009, 193; LG Dortmund VersR 2010, 1594; Rixecker zfs 2010, 334; Pohlmann in Looschelders/Pohlmann, VVG § 28 Rn. 125; Wandt aaO (Fn. 2) § 28 Rn. 326; Marlow in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch 2. Aufl. § 13 Rn. 152; a. A. Knappmann r+s 200, 485 (488 f.) (grundsätzliche Belehrungspflicht).

12 In der Gesetzesbegründung zu § 28 Abs. 4 VVG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Belehrungspflicht für Obliegenheiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund des konkreten Ablaufs entstehen und auf die der Versicherer nicht im Voraus hinweisen kann, nicht besteht; so ausdrücklich LG Dortmund VersR 2010, 1594 zum neuen VVG; vgl. ferner zum neuen VVG LG Oldenburg VersR 2011, 69; LG Hannover vom 8. 7. 2010 – 8 O 312/09.

Jahr 2008 angenommen, wenn der Versicherer durch sein Schadensformular beim VN den Eindruck erweckt, dieser müsse keine weiteren Handlungen vornehmen¹³. Liegen derart besondere Tatbestände nicht vor, besteht keine Hinweispflicht. Dies betont der BGH in einer weiteren Entscheidung im Jahr 2010, wonach

[es] erst im Rahmen der dann nach § 242 BGB eröffneten Abwägung der beiderseitigen Interessen von Bedeutung [ist], dass einerseits die Unkenntnis von VN über die Obliegenheit zur Stehlgutlistenvorlage weit verbreitet ist, der Versicherer demgegenüber einen Wissensvorsprung hat und ihm ein Hinweis auf die Obliegenheit und ihre Rechtsfolgen im Schadensmeldungsformular ohne Weiteres möglich ist. Anders als die Revision meint, reichen diese Umstände für sich genommen aber noch nicht aus, um eine generelle Hinweis- oder Belehrungspflicht des Versicherers in jedem Fall zu begründen.

Ob die vorgenannten Voraussetzungen im konkreten Einzelfall erfüllt sind, ob insbesondere der VN durch das Verhalten des Versicherers irritiert worden ist, ist einer weiteren grundsätzlichen Klärung nicht zugänglich, sondern muss vom Tatrichter anhand der konkreten Fallumstände beantwortet werden.

In diesem vom BGH zu beurteilenden Fall wurde eine Entscheidung des OLG Celle bestätigt, bei der eine solche besondere Konstellation schon deswegen verneint wurde, weil seitens der Polizei ein Hinweis an den VN erfolgte, dass eine Stehlgutliste einzureichen sei¹⁴. Einen solchen Hinweis gab es auch in dem vom OLG Karlsruhe entschiedenen Fall. Auch kann es keine Belehrungspflicht geben, wenn – so wohl in dem vom OLG Karlsruhe entschiedenen Fall – aufseiten des VN ein Versicherungsmakler tätig war. Entgegen der Auffassung des OLG Karlsruhe ändert dies nichts an einer etwaigen Verpflichtung des Versicherers, auf diese Obliegenheit hinzuweisen, allerdings ausschließlich im Rahmen des § 242 BGB und folglich ohne die besondere formelle Anforderung des § 28 Abs. 4 VVG.

3. Die Stehlgutlistenobliegenheit ist ohnehin kein Fall des § 28 VVG. Die Obliegenheit zur unverzüglichen Einreichung der Stehlgutliste bei der Polizei¹⁵ ist nach deren Inhalt weder eine Auskunfts- noch eine Aufklärungsobliegenheit. Die Stehlgutliste soll nach ihrem Schutzzweck insbesondere die Fahndungsmaßnahmen der Polizei verbessern, im besten Fall also den Schadensverlauf vollständig rückgängig machen. Es handelt sich mithin um eine Schadensminderungsobliegenheit i. S. d. § 82 VVG¹⁶. Die Obliegenheit zur unverzüglichen Einreichung einer Stehlgutliste ist daher ein Ausfluss der gesetzlichen Schadensminderungsobliegenheit. § 82 VVG sieht kein Belehrungserfordernis vor. Ferner stellt sich bei der Stehlgutlistenobliegenheit nicht die Frage der Wirksamkeit der in den AVB vereinbarten Rechtsfolgen bei Zusammentreffen von alten AVB und neuem VVG¹⁷. Liegt eine wirksame Vereinbarung einer vertraglichen Obliegenheit i. S. d. § 28 Abs. 2 VVG nicht (mehr) vor, ergibt sich die Kürzungsberechtigung unmittelbar aus der gesetzlichen Schadensminderungsobliegenheit des § 82 VVG¹⁸.

IV. Ohne Kenntnis der vollständigen Gerichtsakte ist eine Bewertung einer konkreten Kürzungsquote gem. § 28 Abs. 2 S. 2 VVG bzw. § 82 Abs. 3 S. 2 VVG nur schwer möglich.

1. Aufgrund der vom Verfasser vertretenen Fallgruppenlösung ist für verschiedene typische Fallgruppen im ersten Schritt eine Einstiegsquotierung zu bilden, die sodann im zweiten Schritt weiter präzisiert wird. Die mittlere grobe Fahrlässigkeit bei der Fallgruppe der Stehlgutlistenobliegenheit ist mit einer Einstiegsquote unterhalb von $\frac{5}{10}$ zu bewerten, in der Regel bei nicht mehr als $\frac{4}{10}$ ¹⁹. Die zwischenzeitlich¹ ergangene Rechtsprechung bestätigt diese Einschätzung. So wurde im Einzelfall vom LG Kassel eine Kürzung von $\frac{9}{10}$ ²⁰, vom LG Dortmund und LG Oldenburg von jeweils $\frac{4}{10}$ ²¹ und vom LG Hannover von $\frac{2}{10}$ ²² vorgenommen.

Bei einer Verzögerung von rd. zwei Monaten in Kenntnis eines bei der Strafanzeige ausgehändigten Merkblatts und/oder einer telefonischen Nachfrage der Polizei, so in dem Fall des OLG Karlsruhe, spricht trotz der von den VN angeführten Erklärungen vieles für einen eher überdurchschnittlich hohen Verschuldensgrad.

2. Sollten dem VN Hinweise über die Notwendigkeit der Obliegenheit zur unverzüglichen Einreichung einer Stehlgutliste erteilt worden sein, z. B. durch den Versicherungsmakler, die Po-

izei oder den Versicherer, oder ist dem VN z. B. durch Vorschäden diese Obliegenheit positiv bekannt, kann eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung vorliegen. Hier kann es auf den genauen Wortlaut entsprechender Belehrungen ankommen. In einigen zum neuen VVG entschiedenen Fällen wurde von manchen Gerichten eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung bejaht²³.

Prof. Dr. Dirk-Carsten Günther, Köln *

- 13 BGH VersR 2008, 1491.
 - 14 BGH VersR 2010, 903 (904); *Eckes* r+s 2008, 514; OLG Celle VersR 2009, 193 = r+s 2009, 193 mit Anm. von *Günther*.
 - 15 Anders dürfte es bei der Obliegenheit zur unverzüglichen Einreichung einer Schadensaufstellung beim Versicherer sein.
 - 16 *Rixecker* in *Römer/Langheid*, VVG 3. Aufl. 2012 § 28 Rn. 106; *Päffgen* VersR 2011, 837; *Günther* VersR 2011, 481 (483).
 - 17 Aktuell hierzu BGH vom 12. 10. 2011 – IV ZR 199/10 – VersR 2011, 1550.
 - 18 Vgl. *Rixecker* aaO (Fn. 16); *Päffgen* VersR 2011, 837; *Günther* VersR 2011, 481 (483); *zfs* 2010, 362; vgl. auch *Stockmeier* VersR 2011, 312.
 - 19 *Günther/Spielmann* r+s 2008, 177.
 - 20 LG Kassel vom 27. 5. 2010 – 5 O 2653/09 – (Einreichung einer Stehlgutliste am 12. 1. 2009 nach einem Einbruchdiebstahl vom 19. 12. 2008).
 - 21 LG Oldenburg VersR 2011, 69 (Einreichung einer Stehlgutliste nach fast einem Monat, sodass die vorgerichtliche Regulierung in Höhe von 60 % nicht zu beanstanden ist); LG Dortmund vom 15. 7. 2010 – 2 O 8/10 – VersR 2010, 1594 (nach einem Einbruchdiebstahl in ein Schmuckgeschäft am 29. 1. 2009 wird zwar eine Schadensaufstellung beim Versicherer eingereicht, eine Stehlgutliste bei der Polizei jedoch erst am 19. 3. 2009, obwohl in einem Regulierungsgespräch am 4. 2. 2009 ein Hinweis auf die Notwendigkeit einer Stehlgutliste erfolgte).
 - 22 LG Hannover vom 8. 7. 2010 – 8 O 312/09 – (Einreichung einer Stehlgutliste nach 17 Tagen, wobei die vorgerichtliche Kürzung des Versicherers von 20 % bestätigt wird und das Gericht offenlässt, ob auch eine höhere Kürzung angemessen wäre, wobei es darauf abstellte, dass die Verspätung nur von kurzer Dauer war, kaum eine größere Erfolgsaussicht bei einer früheren Einreichung bestand und weder durch die Polizei noch den Versicherer „nachgehakt“ wurde).
 - 23 LG Hamburg vom 1. 4. 2010 – 306 O 301/10 – und LG Mannheim vom 14. 12. 2010 – 9 O 240/10 –; näher hierzu *Günther/Spielmann* r+s 2008, 133.
- * Der Autor ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und Partner der Sozietät Bach, Langheid & Dallmayr, PartG, Büro Köln sowie Leiter des Bereichs Sachversicherung und Mittdirektor der Forschungsstelle Versicherungsrecht am Institut für Versicherungswesen der Fachhochschule Köln.

Transportversicherung

Im Voraus vereinbarter Ausschluss der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung durch Geschäftspartner oder zurechenbare Person ist auch gegenüber Versicherten unwirksam (HEROS II)

BGB § 123

*** Ein im Voraus vertraglich vereinbarter Ausschluss der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung ist mit dem von § 123 BGB bezweckten Schutz der freien Selbstbestimmung unvereinbar und deshalb unwirksam, wenn die Täuschung von dem Geschäftspartner selbst oder von einer Person verübt wird, die nicht Dritter i. S. d. § 123 Abs. 2 BGB ist. Das gilt auch im Verhältnis des Erklärenden zu durch die Vertragserklärung begünstigten Dritten (HEROS II; Fortführung von BGH VersR 2007, 1084). ***

(584) BGH, Beschluss vom 21. 9. 2011 (IV ZR 38/09, Celle)

[1] Die Kl. begehrte aus eigenem und von vier Schwestergesellschaften abgetretenem Recht von der Bkl. als führendem Versicherer anteilige Versicherungsleistungen aus einer von Unternehmen der HEROS-Gruppe mit mehreren Versicherungsunternehmen abgeschlossenen „Valorenversicherung“. Deren Versicherungsbedingungen (im Folgenden: AVB) laute-